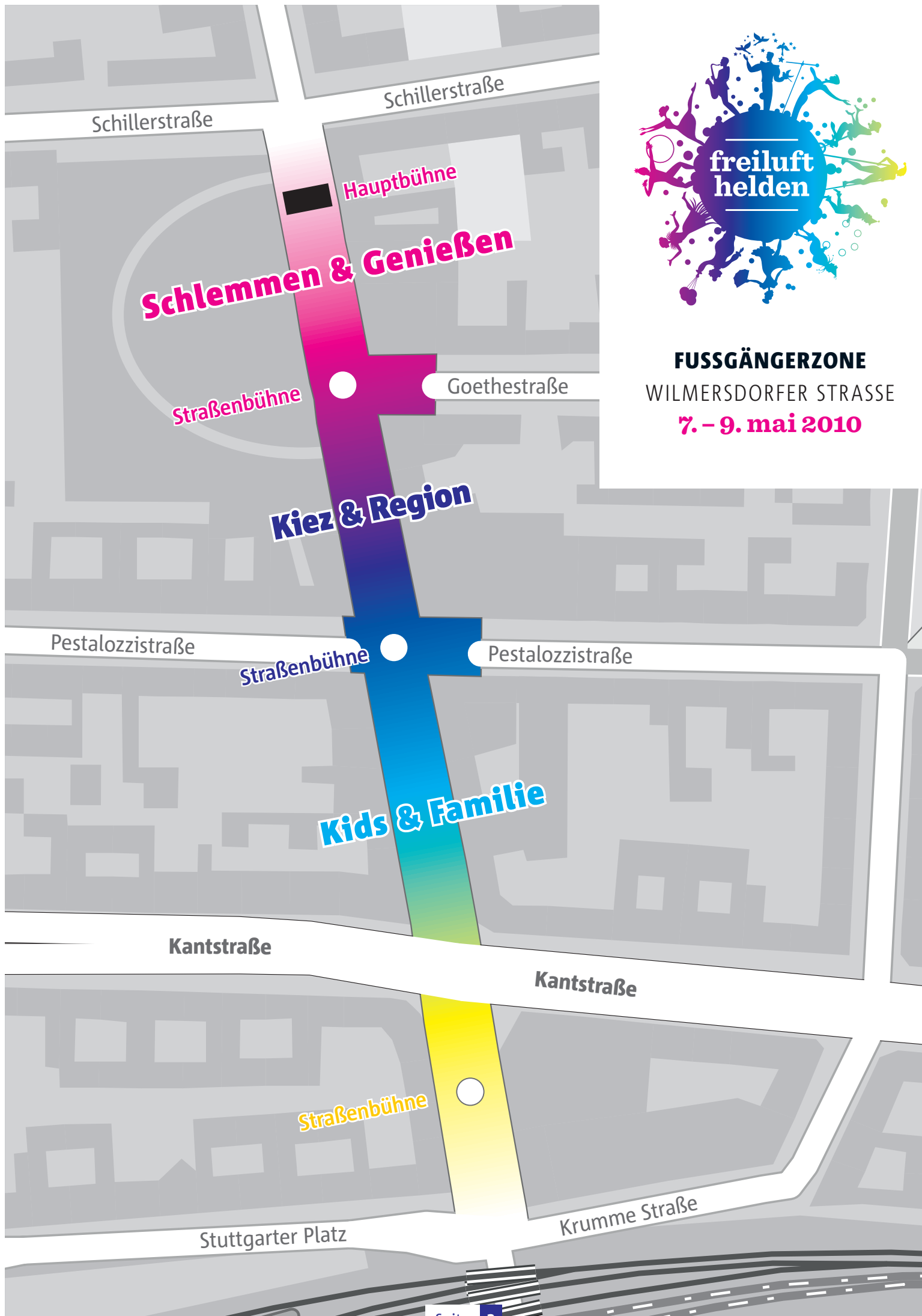




Standmieten und Anmeldung

für Gastronomie, Handel
und Kunsthandwerk



FUSSGÄNGERZONE
WILMERSDORFER STRASSE
7. – 9. mai 2010

DAS FESTIVAL FREILUFTHELDEN

Das Areal des Festivals freilufthelden erstreckt sich von den Wilmersdorfer Arcaden (Ecke Schillerstraße), vorbei an Karstadt Berlin-Charlottenburg, Hugendubel, Deichmann und dem Schuhhaus Leiser, bis hin zum Kant Center – mit MediaMarkt, C&A, Peek & Cloppenburg, Fitness First und anderen (nahe Krumme Straße). Die Kantstraße durchschneidet die Fußgängerzone im südlichen Bereich. Dieser Umstand wird aber durch das 3-Bereiche-Konzept (siehe unten) aufgegriffen. Die Länge der Fußgängerzone beträgt rund 450 m bei einer Breite von etwa 25 m. In der Länge sind 50 m durch die Kantstraße sowie U-Bahn-Eingänge und weitere 50 m durch Bäume, Laternen, Übergänge sowie einen Brunnen an der Ecke zur Pestalozzistraße nicht oder nur eingeschränkt nutzbar. Aufgrund der großen Gehweg-Breite können aber die Gastronomie-, Handels- bzw. Kunstgewerbe-Stände in zwei Reihen gestellt werden. Insgesamt steht ein Areal von rund 3.000 m² zur Verfügung.

DAS 3-BEREICHE-KONZEPT

Der Bezirk Charlottenburg und das Quartier Wilmersdorfer Straße zeichnen sich durch eine breit gefächerte Zielgruppe aus: Ein höherer Anteil von 18- bis 65-jährigen Einwohnern (= erwerbsfähiges Alter) als im Berliner Durchschnitt. Mittelschicht-Familien sind hier ebenso zu finden wie Top-Verdiener, Gesundheits- und Wellness-Bewusste ebenso wie Fastfood-Konsumenten. Daher haben wir das 3-Bereiche-Konzept entwickelt, um eine künstlerische und kulinarische Breite anzubieten, die einen Großteil der Zielgruppe erreicht:

- **Schlemmen & Genießen** (nördliche Zone zwischen Schiller- und Goethestraße, vor den Wilmersdorfer Arcaden): Prosecco, Zigarren und Schlemmerküche. Nahe Schillerstraße, also am nördlichen Ende der Fußgängerzone, steht auch die Hauptbühne.
- **Kiez & Region** (zwischen Goethe- und Pestalozzistraße, vor Hugendubel, Karstadt und Deichmann): Kulinarisches, Handel und Kunsthandwerk aus Kiez und Region. Hier werden insbesondere Gewerbetreibende aus dem Quartier Wilmersdorfer Straße und der Region Berlin-Brandenburg eingebunden. Am nördlichen Ende (Einmündung Goethestraße) sowie am südlichen Ende (Kreuzung Pestalozzistraße) stehen die beiden Straßenbühnen. Zwischen den Bereichen Kiez & Region und Kids & Familie bietet sich ein größerer Biergarten an.
- **Kids & Familie** Hier werden insbesondere familienorientierte Angebote eingebunden: Ponyreiten, das farbenfrohe Zirkuszelt mit Kinder-Shows und -Animation, Süßwaren, Crêpes etc.

»DIE WILMERSDORFER« HAT GESCHICHTE

Sie ist die älteste Fußgängerzone Berlins. Neben Kurfürstendamm, Tauentzienstraße, Steglitzer Schloßstraße, Alexanderplatz und Friedrichstraße gehört »die Wilmersdorfer« zu den **am meisten frequentierten Einkaufsstraßen Berlins**. Die Verkehrsanbindung ist ideal: öffentlich über mehrere Buslinien, außerdem sind U- und S-Bahnhöfe in unmittelbarer Nähe. Parkhäuser gibt es in den Wilmersdorfer Arcaden und im Kant Center, Parkzonen befinden sich in den umliegenden Wohn-, Markt- und Geschäftsstraßen. 2001 wurden im Bereich der Fußgängerzone (zwischen Krumme Straße und Schillerstraße) im Rahmen einer Neugestaltung zur Verbesserung des Ambientes die Pavillons und Überdachungen der U-Bahnabgänge entfernt. Seither hat die **Wilmersdorfer Straße eine deutliche Image-Verbesserung sowie einen konstanten Aufschwung** erlebt.

DER EINZELHANDEL

2004 wurde an der Kantstraße Ecke Wilmersdorfer Straße das Kant Center (u. a. **MediaMarkt, C&A, Peek & Cloppenburg, Fitness First**) eröffnet. Die **Wilmersdorfer Arcaden** mit rund 120 Marken-Filialisten und Einzelhandelsgeschäften kamen 2007 hinzu. Im Gespräch ist zudem ein großer neuer Hotel-Komplex am Adenauer Platz, dem südlichen Beginn der Wilmersdorfer Straße.

FUSSGÄNGERZONE – DATEN UND FAKTEN*

- Kaufkraft insgesamt: 6.071,8 Mio. € (Berlin gesamt: 58.340,7 Mio. €)
- Kaufkraft je Einwohner: 19.241 € (Durchschnitt Berlin: 17.139 €)
- Bevölkerungsanteil der 18- bis 65-Jährigen: 70,9% (Durchschnitt Berlin: 66,9%)
- Bevölkerung am 31.12.2007: 310.068 (Berlin gesamt: 3.353.854)
- Gewerbemieten Fußgängerzone Wilmersdorfer Straße: 60–90 €/ m² (sonstige Wilmersdorfer Straße: 10–45 €/m², Kurfürstendamm zwischen Adenauer und Olivaer Platz: 25–65 €/m²)
- »... Während sich die Passantenzahlen an den Berliner Zählstandorten Tauentzien, Alexanderplatz sowie die Stadtteilzentren Schloßstraße und Wilmersdorfer Straße gegenüber dem letzten Jahr gesteigert haben, sind in den 1a-Lagen am Kurfürstendamm, in der Friedrichstraße sowie an den Zählstandorten rund um den Hackeschen Markt (Neue Schönhauser Straße, Rosenthaler Straße, Oranienburger Straße) zum Teil Rückgänge der Frequenzen zu beobachten ... Die Eröffnung der Wilmersdorfer Arcaden im September 2007 hat zum Umzug einiger Konzepte in das Shopping-Center geführt; **insgesamt hat der Standort an Attraktivität gewonnen.**«
- Passantenfrequenz an einem durchschnittlichen Samstag zwischen 12 und 13 Uhr: 3.326. **Das ist in Berlin der 4. Platz, deutschlandweit der 23. Platz aller Einkaufsstraßen!**
- An einem durchschnittlichen Dienstag zwischen 17 und 18 Uhr liegt die Passantenfrequenz immerhin noch bei 2.808 (**Platz 5 in Berlin**).

HOCHFREQUENZ-FUSSGÄNGERZONE

Die Wilmersdorfer Straße ist eine der am meisten frequentierten Straßen Deutschlands. Ein Auszug aus dem Artikel »Die Top- Einkaufsmeilen Deutschlands« aus der Fachzeitschrift »Der Handel – Wirtschaftsmagazin für Handelsmanagement« vom 17.6.2009 belegt: »... München und Berlin weisen die meisten Hochfrequenzlagen unter Deutschlands Metropolen auf. Mit Kaufingerstraße, Neuhauserstraße, Weinstraße und Tal bietet München gleich vier Einkaufsstraßen, die in Spitzenzeiten von mehr als 5.000 Passanten pro Stunde aufgesucht werden. Berlin zieht in diesem Jahr mit den Lagen Kurfürstendamm, Tauentzienstraße, Alexanderplatz und **Wilmersdorfer Straße** gleich«. Laut dem Geschäftsführer der Wilmersdorfer Arcaden, Herrn Keil, wird **das Center an einem durchschnittlichen Samstag von rund 30.000 Kunden besucht**.

Die Wilmersdorfer Straße gehört zu den Top 5 der am meisten frequentierten Straßen Berlins. Berücksichtigt man darüber hinaus die Werbe- und PR-Aktivitäten, können Sie für das Wochenende vom 7. bis 9. Mai 2010 von bis zu 80.000 Besuchern ausgehen.

* Auszüge aus: »Retail Services Quartiersführer 08/09, Wilmersdorfer Straße, Berlin-Charlottenburg« sowie »Passantenfrequenzen in Deutschland 2008« der Engel & Völkers Commercial GmbH

VERBINDLICHE ANMELDUNG ZUM

FESTIVAL DER STRASSENKUNST · FREILUFTHELDEN 2010

7. – 9. MAI 2010 · BERLIN, WILMERSDORFER STRASSE

7. MAI 10–21 UHR · 8. MAI 10–21 UHR · 9. MAI 12–19 UHR



Veranstalter

SPECTACOLO Events & Design GmbH
Gardeschützenweg 139
12205 Berlin

Ihr Ansprechpartner

Carsten Moeller

Telefon

(030) 8418 6330

Website

www.freilufthelden.de

E-Mail

moeller@freilufthelden.de

ANGABEN ZUM STANDBETREIBER (Bitte gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen)

Firma

Telefon

Name

Fax

Vorname

Handy

Straße

E-Mail

PLZ, Ort

Website

ART DES VERKAUFSSORTIMENTES (Normalpreis pro lfd. Meter und Tag zzgl. 19 % MwSt.)

GASTRONOMIE

- Alkoholische Getränke an den Bühnen: 100 €
- Alkoholische Getränke mit/ohne Speisen: 80 €
- Speisen mit alkoholfreien Getränken: 70 €
- Speisen ohne Getränke: 60 €
- Süße Speisen (Waffeln, Eis etc.): 50 €

HANDEL UND KUNSTHANDWERK

- Waren, Handelswaren, Promotion: 50 €
- Fahrgeschäfte: 25 €
- Kunsthandwerk (industriell/importiert): 20 €
- Kunsthandwerk (eigene Produktion/Inland*): 15 €
- Stand im Künstlerzelt, 2 m, eigener Tisch: 15 €/Tag
- Infostände (ohne Verkauf): 20 €
- Vereine/Soz. Einrichtungen (ohne Verkauf): 10 €

*gegen Nachweis

PRÄZISE ANGABEN ZU IHREM VERKAUFSSORTIMENT (Bitte vollständig angeben)

VERSORGUNGSKOSTEN (pauschal pro Tag und Anschluss inklusive Verbrauch zzgl. 19 % MwSt.)

Stromanschluss 16A/220V/Schuko: 20 €

Stromanschluss 16A/380V/CEE: 40 €

Stromanschluss 32A/380V/CEE: 60 €

Wasseranschluss: 20 €

Müllentsorgung: 8 €

Beantragung der Gestattung bei alkoholischen Verkaufssortimenten für alle drei Tage: 50 €

ANGABEN ZU IHREM STAND (Bitte füllen Sie für jeden Stand eine eigene Anmeldung aus.)

Bitte geben Sie Breite und Tiefe Ihres Standes an. Die Angaben beziehen sich auf den geöffneten Stand inklusive Serviceflächen, Vorbauten, Deichsel und Lagerfläche.

Meter breit

Meter tief

zusätzliche Bestuhlung (Stehtische /Tische /Bänke /Stühle): auf Anfrage

zusätzliche Fläche (Biergarten, Stehtische o. ä.): auf Anfrage

Mietstand (Holzgestell mit Dachplane, ca. 2 × 1 m Tischfläche): ab 35 € pro Tag zzgl. 19 % MwSt.

Markthütte (massive Holzhütte mit Dach, ca. 3 × 2 m): ab 75 € pro Tag zzgl. 19 % MwSt.

Pagoden und Zelte: (ca. 3 × 3 m): ab 75 € pro Tag zzgl. 19 % MwSt.

STANDORT IHRES STANDES (vgl. Karte auf Seite 2)

Schlemmen & Genießen

Kiez & Region

Kids & Familie

BEANTRAGUNG DER GESTATTUNG (gilt nur für Verkäufer alkoholischer Sortimente)

Name

Handels-/Vereinsregister-Nr.

Geburtsort

Steuernummer

Geburtsdatum

Finanzamt

Privat-Adresse

Ihre Unterschrift

❖ bei fragen einfach anrufen: (030) 84 18 63 30

BESONDERE VEREINBARUNGEN

- Es ist grundsätzlich nur Mehrweg-Geschirr erlaubt.
- Beschallung an den Ständen ist grundsätzlich verboten.
- Der Aufbau muss am 6. Mai zwischen 20 und 22 Uhr und / oder am 7. Mai zwischen 6 und 10 Uhr erfolgen. Alle Fahrzeuge müssen bis 9 Uhr die Fußgängerzone verlassen haben.
- Der Abbau muss am Sonntag, dem 9. Mai, bis 22 Uhr beendet sein. Alle Fahrzeuge müssen bis 22 Uhr die Fußgängerzone verlassen haben. Der Abbau ist in Ausnahmefällen und nach Unterrichtung des Veranstalters auch noch möglich am 10. Mai zwischen 6 und 10 Uhr.
- Mit der Unterschrift erklärt der Mieter, dass er die AGB gelesen und akzeptiert hat. Er erklärt ferner, dass er wirtschaftlich zur Zahlung des Teilnahme-Entgelts in der Lage ist.
- Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Mieter, eine Kautions in Höhe von 150 € zu entrichten, die er spätestens 14 Tage nach Ende des Festivals zurück erhält.
- Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Mieter, nach Erhalt der Rechnung die Gesamtsumme unverzüglich auf das Konto der SPECTACOLO Events & Design GmbH zu überweisen: **Konto 222 810** bei der **Cronbank, BLZ 505 300 00**.
- Alle Preisangaben gelten bei Buchung für alle drei Tage netto zuzüglich 19% Mehrwertsteuer.
- Wenn der Mieter Strom- und / oder Wasserbedarf angemeldet hat, verpflichtet er sich mit seiner Unterschrift, folgende funktionstüchtige Utensilien mitzubringen:
 1. Zuleitung Wasser: Wasserschlauch, 50 m, mit $\frac{3}{4}$ -Zoll-Gewinde-Anschluss, KTW und DVGW W270 geprüfte Schläuche, lebensmittelecht
 2. Ableitung Wasser: Abwasserschlauch, 50 m
 3. Stromversorgung: Verlängerungskabel, 50 m
- Der Mieter hat das Merkblatt zu den hygienischen Mindestbedingungen gelesen und wird sie auf dem Festival der Straßenkunst freilufhelden 2010 ausnahmslos einhalten.

IHRE KONTONUMMER (für die Rückzahlung der Kautions)

Kontoinhaber

Bankleitzahl

Konto-Nummer

Name der Bank

IHRE UNTERSCHRIFT

Ort, Datum

Ihre Unterschrift

☎ gleich zurückfaxen an (030) 84 18 63 32

AGB zum Festival der Straßenkunst freilufthelden von

SPECTACOLO Events & Design GmbH
Gardeschützenweg 139
12203 Berlin

– nachfolgend Veranstalter genannt –

Der Veranstalter organisiert und führt das Festival der Straßenkunst freilufthelden durch und vermietet dafür Standflächen. Der abgeschlossene Mietvertrag mit dem Mieter wird durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend geregelt.

§1 MIETGEGENSTAND

1. Der Veranstalter vermietet eine jeweils genau von ihm bestimmte Standfläche, abweichende Regelungen müssen in dem Mietvertrag zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden.
2. Eine Untervermietung wird untersagt.
3. Mit der Vermietung der Standfläche erteilt der Veranstalter dem Mieter die einmalige Genehmigung, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb der im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen durchzuführen.
4. Dabei wird in dem Mietvertrag zwischen den Parteien die Art der Waren und Dienstleistungen bestimmt, eine Abweichung von dieser Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
5. Soweit der Veranstalter dem Mieter über die Standfläche hinaus technisches Equipment oder Mobiliar bzw. Marktstände vermietet, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Es wird eine zusätzliche Miete fällig.

§2 STANDFLÄCHE

1. Der Veranstalter bestimmt die Standfläche (Lage) des Mieters unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung innerhalb des vom Mieter gewählten Bereiches (Schlemmen & Genießen, Kiez & Region, Kids & Familie sowie Party & Mitmachen). Er versucht dabei, Wünsche des Mieters zu berücksichtigen.
2. Die dem Mietvertrag beigefügte Übersichtskarte stellt aus diesem Grund nur eine vorläufige Planung dar.
3. Eine Änderung der Standfläche kann seitens des Veranstalters bis zum Veranstaltungsbeginn erfolgen. Im Fall der Änderung hat der Mieter keinen Anspruch auf Reduzierung der vereinbarten Miete, es sei denn, die Mietfläche weicht von der vereinbarten Fläche um mehr als 30% ab.
4. Der Tausch eines vom Veranstalter zugewiesenen Standortes mit einem anderen Mieter ist ohne die Zustimmung des Veranstalters nicht erlaubt.

§3 STANDGESTALTUNG

1. Dem Mieter ist es untersagt, ohne eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters an seinem Stand eine Tonanlage zu betreiben, insbesondere zum Abspielen von Musik oder zur Benutzung eines Mikrofons.
2. Soweit eine Sondergenehmigung des Veranstalters vorliegt, ist der Mieter selbstständig und auf eigene Kosten für die erforderlichen Genehmigung und Lizenzen seitens der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften verantwortlich.
3. Wenn der Mieter An- und/oder Überbauten an seinem Stand vornehmen will, sind diese anmeldepflichtig und können zur Erhöhung der

Miete führen. Nicht erlaubt sind An- und/oder Überbauten, die über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinausgehen.

4. Das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.
5. Für den Stand darf der Mieter keine Gartenpavillons, Tapeziertische und Partyzelte aufstellen.
6. Wenn der Mieter seinen Stand dekoriert, muss sich dies auf den Stand/die gemietete Standfläche beschränken und darf nur der Eigenwerbung, nicht der Präsentation von Firmen oder Marken oder anderen Veranstaltungen dienen.
7. Die Dekoration des Standumfeldes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung und Abstimmung des Veranstalters.
8. Sämtliche Dekorationselemente müssen dem Charakter der Veranstaltung entsprechen.
9. Soweit seitens des Veranstalters Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden und/oder das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise mit Einrichtungen versehen oder dekoriert werden, darf dies durch den Mieter weder entfernt noch durch eigene Dekorationselemente im Charakter verändert oder verdeckt werden.
10. Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände ein Firmenschild anzubringen, welches Namen, Firmenbezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet.

§4 STROM / WASSER

1. Seitens des Veranstalters werden dem Mieter im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung gestellt.
2. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z. B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen.
3. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel/Verteilung (mindestens 50 m) mitbringen, welches nach dem Anschluss vollständig auszurollen ist, um Kurzschlüsse zu vermeiden. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens 50 m Schlauchlänge mitbringen.

§5 BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

1. Der Mieter ist verpflichtet, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes, zu erfüllen und sich umfassend über diese bei den zuständigen Behörden zu informieren. Er versichert ausdrücklich, dass er sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften beachtet und umsetzt.
2. Wird dem Mieter eine erforderliche behördliche Genehmigung aus Gründen versagt, für die der Veranstalter nicht verantwortlich ist, bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Miete in voller Höhe verpflichtet.
3. Sämtliche Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u. ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und diese leicht zugänglich anzubringen.

§6 MIETE

1. Mit Abschluss des Mietvertrages wird seitens des Veranstalters die vereinbarte Standfläche verbindlich reserviert.
2. Die Miete wird sofort mit Vertragsschluss fällig und ist auf das im Vertrag angegebene Bankkonto zu überweisen, es sei denn, es wird vertraglich etwas Abweichendes vereinbart.

3. Erfolgt die Zahlung der vollständigen Miete nicht fristgerecht, ist der Veranstalter berechtigt, ohne Mahnung die Reservierung der Standfläche aufzuheben und diese erneut an andere zu vermieten.

§7 RÜCKTRITT / NICHTINANSPRUCHNAHME

1. Der Mieter hat kein Rücktrittsrecht.
2. Sollte der Mieter gleich aus welchem Grund die Standfläche nicht in Anspruch nehmen, bleibt der Mietanspruch des Veranstalters in voller Höhe bestehen, auch wenn die Standfläche anderweitig vermietet werden konnte.

§8 AUSFALL / VERÄNDERUNG

1. Muss die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (z. B. Aufruhr, Unwetter) oder auf behördliche Veranlassung verkürzt oder abgesagt werden oder genehmigt die zuständige Behörde die Veranstaltung nicht, so bleibt der Mietzahlungsanspruch des Veranstalters gegenüber dem Mieter in voller Höhe bestehen.
2. Wird die Veranstaltung seitens der Behörden an einen anderen Ort verlegt, bleibt der geschlossene Mietvertrag bestehen. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Mieter eine adäquate Stellfläche zuzuweisen. Der Mieter ist verpflichtet, diese Stellfläche zu akzeptieren und seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere die vereinbarte Miete zu zahlen.
3. Sollten aufgrund einer Änderung des Veranstaltungsortes oder der Reduzierung der Veranstaltungsfläche weniger Standflächen zur Verfügung stehen, hat der Veranstalter das Recht, dem Mieter zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Mietzahlungsanspruch des Veranstalters und wird durch einen Aufwandsentschädigungsanspruch ersetzt; dieser beträgt 50 % der vereinbarten Miete. Eventuelle überzahlte Beträge sind innerhalb von 30 Tagen vom Veranstalter an den Mieter zurückzuerstatten. Ein Schadenersatzanspruch wegen einer solchen Kündigung zugunsten des Mieters besteht nicht.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Mieter in Fällen des Ausfalls oder der Verlegung bzw. Verkürzung der Veranstaltung zeitnah zu informieren. Der Mieter ist damit einverstanden, dass diese Information seitens des Veranstalters telefonisch oder schriftlich – auch per E-Mail oder Fax – erfolgen kann.
5. Die Veranstaltung wird bei jedem Wetter durchgeführt, es sei denn, aufgrund eines Unwetters muss die Veranstaltung ausfallen oder verkürzt werden (siehe Absatz 1). Das Risiko für schlechtes oder ungeeignetes Wetter trägt vollständig der Mieter. Es ergeben sich daraus keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

§9 WEITERE PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter hat den Stand während der gesamten vom Veranstalter bekannt gegebenen Öffnungszeiten offenzuhalten, insbesondere auch pünktlich zu öffnen. Der Abbau darf erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages erfolgen. Ausgenommen hiervon sind höhere Gewalt und behördliche Anordnungen.
2. Die Ein- und Ausfahrtzeiten für die Fahrzeuge sind einzuhalten.
3. Ein Verkauf von Getränken und Speisen muss in Gläsern und Mehrweg-Leihgeschirr erfolgen. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht erlaubt.
4. Dem Veranstalter steht das Recht zu, für bestimmte Warenangebote (insbesondere für Bier) Mindestverkaufssätze festzusetzen, um eine

einheitliche Preisgestaltung zu gewährleisten. Solche Festsetzungen hat der Mieter zu berücksichtigen.

§10 WACHSCHUTZ

1. Seitens des Veranstalters wird ein Wachschutz mit der Überprüfung und Bewachung des Veranstaltungsgeländes beauftragt.
2. Dem Mieter ist bekannt, dass der Wachschutz nicht so ausgelegt wird, dass jeder einzelne Stand über- und bewacht wird. Ausdrücklich schuldet der Veranstalter auch eine solche Bewachung der einzelnen Stände nicht.
3. Daher wird es dem Mieter freigestellt, nach seinem Bedarf den gemieteten Stand gegebenenfalls gesondert bewachen zu lassen. Eine solche eigene Überwachung ist dem Veranstalter anzumelden, damit der Gesamtwachschutz informiert werden kann.

§11 HAFTUNG DES MIETERS

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder der Veranstalter durch die Tätigkeit des Mieters oder durch von ihm verwendete Technik oder Aufbauten bzw. Mobiliar erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang.
2. Dem Mieter wird das Handeln seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragter Hilfspersonen vollständig zugerechnet.
3. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht wenigstens fahrlässig gehandelt hat.
4. Der Mieter stellt den Veranstalter ausdrücklich vollumfänglich von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
5. Werden dem Veranstalter im Zusammenhang mit dem Stand eines Mieters oder dessen Tätigkeit Bußgelder von einer Behörde auferlegt, so hat der Mieter diese dem Veranstalter vollständig zu ersetzen. Dies umfasst gegebenenfalls auch die Kosten der Rechtsverfolgung, wenn in Absprache mit dem Mieter gegen einen solchen Verwaltungsakt vorgegangen werden soll.
6. Der Mieter hat den Veranstalter für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit seinem Stand bzw. seiner Tätigkeit unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Informationen mitzuteilen, die für eine Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Mieter bleiben unberührt.

§12 HAFTUNG DES VERANSTALTERS

1. Der Veranstalter haftet unbegrenzt entsprechend zwingender gesetzlicher Haftungs Vorschriften.
2. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet der Veranstalter gegenüber dem Mieter nur, soweit ihm bzw. seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
3. Eine wesentliche Vertragspflicht umfasst solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.
4. Der Veranstalter haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg einer Veranstaltung bzw. des Engagements des Mieters auf der Veranstaltung und garantiert insbesondere keine Besucher- oder Umsatzzahlen.

§13 WEISUNGEN / AUSSCHLUSS

1. Der Mieter hat den Anweisungen des vom Veranstalter eingesetzten Personals unbedingt Folge zu leisten.
2. Wird den Anweisungen des Veranstalters nicht gefolgt oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten, behördliche Auflagen oder / und gesetzliche Bestimmungen verstoßen, kann der Veranstalter den Mieter von der Veranstaltung ausschließen. In einem solchen Fall oder wenn durch eine Behörde eine Schließung des Standes veranlasst wird, erhält der Mieter seine Kautions nicht zurück und der Mietzahlungsanspruch des Veranstalters bleibt in voller Höhe bestehen.
3. Ein Schadenersatzanspruch seitens des Mieters besteht in solchen Fällen nicht.

§14 REINIGUNG

1. Der Mieter hat für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung sowie für die Beseitigung von Müll, Umverpackungen oder Papier und Kartons zu sorgen und dies regelmäßig auch während der Veranstaltung und jeweils nach Schließung der Veranstaltung durchzuführen oder durchführen zu lassen.
2. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter mit einem Entsorgungsunternehmen eine Vereinbarung über die zentrale Müllentsorgung getroffen hat. Der Mieter hat sich rechtzeitig bei den Verantwortlichen des Veranstalters über die Vorgaben der zentralen Müllentsorgung zu unterrichten und ist an diese Vorgaben gebunden. Außerhalb dieser ist dem Mieter keine gesonderte Müllentsorgung erlaubt.
3. Wenn der Veranstalter feststellt, dass der Mieter die Reinigung bzw. Müllbeseitigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt, ist er berechtigt, eine pauschale Reinigungsentschädigung von bis zu 5000 € zzgl. MwSt. je Stand und Tag in Rechnung zu stellen.
4. Der Veranstalter stellt Mülltonnen zur Verfügung, die seitens des Mieters für Kleinabfälle genutzt werden können. Soweit der Mieter darüber hinaus zusätzlich Abfallbehälter aufstellt, ist er für deren Entsorgung selbst verantwortlich.
5. Soweit der Mieter Fette, Öle und sonstigen Sondermüll verursacht, dürfen diese weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Sie müssen vielmehr in Eigenverantwortung des Mieters entsorgt werden.

§15 PARKEN

1. Das Parken während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Dies betrifft auch die Bürgersteige und Einfahrten; letztere müssen insbesondere für Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.
2. Fahrzeuge des Mieters, die falsch geparkt wurden, können vom Veranstalter abgeschleppt und umgesetzt werden, dies insbesondere beim Zuparken von Zufahrtsstraßen. Dadurch entstehende Kosten hat der Mieter vollständig zu tragen.
3. Zum Auf- und Abbau ist der Mieter berechtigt, mit seinen Fahrzeugen auf das Veranstaltungsgelände zu fahren, allerdings sind die Fahrzeuge bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn von dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Die Fahrzeuge müssen beim Veranstalter angemeldet werden und erhalten eine Einfahrterlaubnis, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein muss.
4. Auf dem Veranstaltungsgelände haben alle Mieter gegenseitig Rücksicht zu nehmen und die Verkehrsregeln zu beachten.

§16 NEBENABREDEN / SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind.
2. Nebenabreden über den Vertragstext hinaus wurden nicht vereinbart.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie den Punkt beachtet hätten.

§17 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Mieter unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist Berlin.
